

Landkreis Emsland
Gemeinde Lingen
Gemarkung versch.
Flur versch.
Maßstab 1:2000

Herausgegeben vom Katasteramt Nordhorn 1981
Vervielfältigungs- und Vervielfältigungs-urteil am 26.5. 1981
P-Nr. 42181 durch das Katasteramt Nordhorn.
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 1.1.1981. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit derselben zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.



Katasteramt
Metelerkamp
Vermessungsamt

Gemarkung Darne
Flur 5

Gemarkung Bramsche
Flur 35

BEBAUUNGSPLAN NR 15-TEIL IV-ORTSTEIL DARNE/BRAMSCHÉ DER STADT LINGEN (EMS)

BAUGEBIET: INDUSTRIEPARK LINGEN-SÜD

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUREGELUNGSSETZES (BBAUG) I. D. F. VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (MGO) VOM 22.06.1962 (MBl. S. 229), GEMEINSAM MIT DER STADT LINGEN (EMS) GIESEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

DIE ALS ABSCHIRMUNG UND EMISSIONSSCHUTZ FESTGESETZTEN ANZUPFLANZENDEN UND ZU ERHALTENEN BAUM- UND STRAUCHSTREIFEN SIND ZU SCHUTZPFLANZUNGEN UMWANDLUN. SIE SIND MIT STANDORTGERECHTEN UND GEEIGNETEN STRÄUCHERN UND HOCHSTÄNDIGEN BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. VON DEN AUF DIESEN FLÄCHEN VORHANDENEN BAUMBESTAND SIND GUTE UND GROSSE BÄUME ZU ERHALTEN UND IN DIE BEPFLANZUNG MIT ZUZUBEZIEHEN (§ 9 (1) ZIFF. 2 A UND B BBAUG).

§ 2

DIE SCHUTZSTREIFEN DER FREILEITUNGEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHEN IN DEN MAX. ZULÄSSIGEN PFLANZTYPEN ZU BEPFLANZEN.

§ 3

IM PLANGEBIET TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 - TEIL I - ORTSTEIL DARNE/BRAMSCHÉ - VOM 24.02.1976 AUSSER KRAFT.

LINGEN (EMS), DEN 29.03.1984

DER OBERBÜRGERMEISTER

[Signature]



DER OBERSTADTDIREKTOR

[Signature]

HINWEISE

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GELTEN:
1. DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVG) VOM 26.6.1962 IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 633)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

INDUSTRIEGEBIET (GI)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE BAUGRENZEN

08 GRUNDFLÄCHENZAHL
60 BAUMMASSENZAHL
BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 BEREICH OHNE EIN-UND AUSFAHRT (§ 9 (1) ZIFF. 11 BBAUG)
 FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN (FÜR DIE ERRICHTUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DES GESETZES ÜBER EISENBÄHNER UND BEREBÄHNER)

GRÜNFLÄCHEN UND ÜBRIGE FLÄCHEN SOWIE FÜHRUNG VON VERSORGNUNGSLEITUNGEN

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
 PARKANLAGE (SCHUTZWALDSTREIFEN)
 WASSERFLÄCHEN
 FREILEITUNGEN MIT SCHUTZSTREIFEN
 FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN
 GASREGELSTATION

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) ZIFF. 2 a UND b BBAUG)
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

DER RAT DER STADT LINGEN (EMS) HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.11.1982

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 2 A ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 07.12.1982 BEKANNTMACHT.

LINGEN (EMS), DEN 06.12.1982



[Signature]

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGELEGT VOM

BAUREGNERAT DER STADT LINGEN (EMS)

LINGEN (EMS), DEN 25.8.1982



[Signature]

DER RAT DER STADT LINGEN (EMS) HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.11.1982

DEM ENNEHRENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND

DIE ENTWURF - ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 2 A ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 07.12.1982 BEKANNTMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM

15.12.1982 BIS 14.01.1982 GEMÄSS § 2 A ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

LINGEN (EMS), DEN 17.1.1983



[Signature]

DER RAT DER STADT LINGEN (EMS) HAT IN SEINER SITZUNG AM

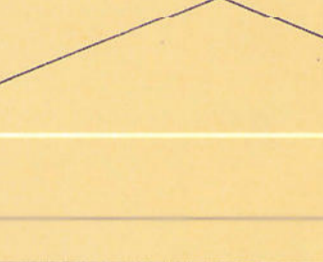
DEM ENNEHRENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND

DIE EINGESCHRIEBENE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2 A ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN.

DEN BETEILIGTEN IM SINNE DES § 2 A ABS. 7 BBAUG WERDEN VON

WILLESHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

LINGEN (EMS), DEN



[Signature]

DER RAT DER STADT LINGEN (EMS) HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEFEHLEN

UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2 A ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 29.03.1984

ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LINGEN (EMS), DEN 30.03.1984



[Signature]

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE, BEZIRKSREGIERUNG

WESER-EMS, OLDENBURG (AZ. 304-9-2702-5702), VOM HEUTIGEN TAGE

GENEMIGT. GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 PIS 4 BBAUG

DIE VERFÜGUNG GELT FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN DER STADT LINGEN (EMS) VOM

GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG VOM 14. JUNI 1984 AN.

OLDENBURG, DEN 14. JUNI 1984



[Signature]

DER RAT DER STADT LINGEN (EMS) IST DEN IN DER VERORDNUNG VOM

SEINER SITZUNG AM BETRETEN. AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN/MASSGABEN IN

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUM WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VON

BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM

BEKANNTMACHT.

LINGEN (EMS), DEN



[Signature]

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 15.7.84

IM ANTRAG NR. 20 FÜR DEN LOKALREIS GEMÄSS BEKANNTMACHT WERDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 16.7.84 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.

LINGEN (EMS), DEN 26.7.84



[Signature]

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG

VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES

NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LINGEN (EMS), DEN 16.8.85



[Signature]

BEBAUUNGSPLAN NR 15-TEIL IV-ORTSTEIL DARNE/BRAMSCHÉ DER STADT LINGEN (EMS)

BAUGEBIET: INDUSTRIEPARK LINGEN-SÜD